

Gemeinde Rünenberg

Kanton Basel-Landschaft



Strassenreglement

für gesamtes Gemeindegebiet

Stand: 4. Mai 2021 – **Beschlussfassung**

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer:	59.062
Dok-Status:	Reglement
Verfasser:	EB
Version:	Beschlussfassung
Datum:	04.05.2021
Kontrolle / Freigabe:	EB

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
§ 1	Inhalt / Zweck.....	1
§ 2	Geltungsbereich ^{2.1)}	1
§ 3	Organisation.....	2
§ 4	Definitionen.....	2
B	PLANUNG UND FINANZIERUNG.....	4
§ 5	Strassennetzplan.....	4
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan.....	4
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen.....	5
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ^{8.1)}	6
§ 9	Kreditbeschluss.....	6
C	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN).....	7
I	Bauprojekt – Verfahrensart– Information.....	7
§ 10	Bauprojekt.....	7
§ 11	Landerwerbsarten.....	8
§ 12	Orientierungsversammlung.....	9
II	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht.....	9
§ 13	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren.....	9
§ 14	Plangenehmigung.....	10
III	Landerwerb – Entschädigung ^{III.1)}.....	11
§ 15	Regel und Ausnahme.....	11
§ 16	Freihändiger Landerwerb.....	11
§ 17	Einleitung des Entschädigungsverfahrens.....	11
§ 18	Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts.....	11

Die Kommentarspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin erklärende Erläuterungen und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext je § nummeriert und sind somit leicht auffindbar (z.B. Kommentar zu § 14 = ^{14.1)}).

D	BAU, AUSBAU UND KORREKTION.....	12
§ 19	Zuständigkeit.....	12
§ 20	Baubeginn.....	12
§ 21	Werkleitungen.....	12
§ 22	Anpassungsarbeiten / Instandstellung.....	13
E	UNTERHALT UND WINTERDIENST	14
§ 23	Zuständigkeit.....	14
§ 24	Winterdienst.....	14
§ 25	Beleuchtung.....	14
F	VORTEILSAUSGLEICH.....	15
§ 26	Kostentragung.....	15
§ 27	Sondervorteil bei Strassenbauten.....	16
§ 28	Landerwerbskosten	17
§ 29	Baukosten	17
§ 30	Beitragsperimeterplan.....	18
§ 31	Verteilung Landerwerbskosten	19
§ 32	Verteilung Baukosten.....	19
§ 33	Kostenverteilungstabelle	20
§ 34	Kostenverteilung	21
§ 35	Beitragsverfügung.....	21
§ 36	Rechtsmittel ^{36.1)}	22
G	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	23
§ 37	Zuständigkeit.....	23
§ 38	Übernahme von Privatstrassen	23
§ 39	Gemeingebrauch ^{39.1)}	23
§ 40	Gesteigerter Gemeingebrauch	24
§ 41	Parkierung.....	24
§ 42	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	25

H	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	26
§ 43	Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken	26
§ 44	Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil.....	27
§ 45	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen.....	27
§ 46	Strassennamen, Gebäudenummern	28
I	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN...29	
§ 47	Rechtspflege	29
§ 48	Strafen	29
§ 49	Übergangsbestimmungen.....	29
§ 50	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	29
§ 51	Inkraftsetzung	29
K	BESCHLÜSSE	30

Anhänge (orientierend)

Anhang 1:	Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege	31
Anhang 2:	Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan.....	32
Anhang 3:	Plan Neuanlagen, Korrekturen, betrieblicher / baulicher Unterhalt und weitere Erschliessung der Strassen und Wege	33
Anhang 4:	Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten	34
Anhang 5:	Übersichtsplan Zeitrahmen für Unterhalt, Sanierung und Neuerstellung ab 2020	35

Abkürzungen

BGE	Bundesgerichtsentscheid
EG ZGB	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch
EntG	Enteignungsgesetz BL
GemG	Gemeindegesezt BL
LGBL	Landwirtschaftsgesetz BL
LRB	Landratsbeschluss
KRIP	Kantonaler Richtplan BL
OR	Obligationenrecht
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
SGS	Systematische Gesetzessammlung BL
StraG	Strassengesetz BL
SVS BL	Strassenverkehrsgesetz BL
SSV	Eidgenössische Signalisationsverordnung
WEG	Eidgenössisches Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
VWEG	Verordnung zum eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
VwVG BL	Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rünenberg beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 in Verbindung mit § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.¹⁾

¹⁾ GS 29.252 (StraG BL); SGS 430

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt / Zweck

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Ziele der Erschliessungsplanung sind:

- a) den motorisierten Strassenverkehr soweit als möglich auf Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete bestmöglich von Immissionen dieses Verkehrs zu entlasten.
- b) Fremdverkehr aus den Wohngebieten fernzuhalten.
- c) Die öffentlichen Strassen nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.

§ 2 Geltungsbereich^{2.1)}

- ¹ Das Reglement gilt für die Neuanlage, für die Korrektur sowie für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.^{2.2)}
- ² Innerhalb des Waldareals sind zusätzlich die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung für das Forstrevier zu beachten.

^{2.1)} Der Geltungsbereich umfasst auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV → wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten.

^{2.2)} Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 15 Absatz 2 Strassenreglement = SR).

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat ^{3.1)}.

§ 4 Definitionen

¹ Als Verkehrsanlagen gelten:

Alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen ^{4.1)}. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege ^{4.2)} sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

² Als Neuanlage ^{4.3)} gilt:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan ^{4.4)} inkl. Strassenkoffer (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Belag, Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen (z.B. Mergelwegen) zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan.

^{3.1)} Mit dem Sanierungs- und Erschliessungsprogramm legt der Gemeinderat den Umsetzungszeitrahmen für die Sanierung von Strassenabschnitten und Neuerstellung von Strassen und Wege fest. Das Sanierungs- und Erschliessungsprogramm wird mit der Budgetplanung der Gemeinde abgestimmt.

vgl. orientierender Anhang 5 "Übersichtplan Zeitrahmen für Unterhalt, Sanierung und Neuerstellung ab 2020".

Setzt eine sinnvolle Erschliessung des angrenzenden Baulandes eine Baulandumlegung voraus, so hat der Gemeinderat diese einzuleiten (vgl. §§ 55 ff. RBG).

^{4.1)} Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.

^{4.2)} Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet - mitunter also auch das Waldareal - erfasst. Vgl. dazu insb. den kantonalen Richtplan KRIP (LRB Nr. 1080 vom 26. März 2009) sowie die auf den KRIP abstützendende Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 21. September 2010 (RRB Nr. 1333).

^{4.3)} vgl. auch orientierender Anhang 3 "Plan Neuanlagen, betrieblicher / baulicher Unterhalt und Korrekturen der Strassen und Wege"

^{4.4)} Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig (§ 35 RBG).

3 Als Korrekturen ^{4.5)} gelten:

Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen, gestützt auf einen bestehenden oder neuen Bau- und Strassenlinienplan.

Eine Korrektur ^{4.6)} liegt insbesondere vor bei

- a) Vollausbau einer teilausgebauten Verkehrsanlage gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan,
- b) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
- c) Anbringen von Randabschlüssen,
- d) Bau eines Trottoirs,
- e) bauliche Verbesserung der Anschlüsse der Anwänderparzellen an die Verkehrsanlage;
- f) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse
- g) Ergänzen von Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen (z.B. durchfahrtserschwerende Massnahmen etc.)
- h) Ersatz bzw. erstmaliger Einbau eines durchgehenden, den technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkoffers (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit),
- i) Ausbau der Strassenbeleuchtung

4 Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- b) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung und Winterdienst).

^{4.5)} vgl. auch orientierender Anhang 3 "Plan Neuanlagen, betrieblicher / baulicher Unterhalt und Korrekturen der Strassen und Wege".

Die übrigen Strassen und Wege sind in der Regel ausgebaut und bedürfen dementsprechend nur noch den betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt (→ Aufgabe Gemeinde, Kosten zu 100% bei Gemeinde).

^{4.6)} Die Korrektur darf nicht in Folge eines ungenügenden Unterhalts, sondern muss Folge einer – nach geltenden Massstäben - ungenügenden Qualität der Strasse sein. Daraus ist abzuleiten, dass i.d.R. eine Kombination von verschiedenen Massnahmen erforderlich ist und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten betragen, damit eine Beitragspflicht abgeleitet werden kann.

Ob letztendlich eine Korrektur vorliegt, ist projektbezogen im Einzelfall zu prüfen.

B Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

- 1 Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne ^{5.1)}.
- 2 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest ^{5.2)}.
- 3 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren des Strassennetzplanes richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ^{5.3)}.
- 4 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

- 1 Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben ^{6.1)}. Insbesondere werden festgelegt:
 - a) Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
 - b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
 - c) optional Rabatten, Grünflächen, Restflächen, Böschungen, die nicht überbaut werden ^{6.2)};

^{5.1)} § 34 Absatz 1 RBG

^{5.2)} vgl. orientierender Anhang 1 "Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege"

^{5.3)} siehe §§ 17, 34 und 77 RBG
Erteilung einer Baubewilligung im Bereich einer geplanten Strasse siehe § 34 Abs.4 RBG

^{6.1)} § 35 Absatz 1 RBG

^{6.2)} Grünflächen können mit entsprechender Zonenzuweisung (z.B. als Grünzone) auch im Zonenplan definiert werden.

- d) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

Der Abstand der Baulinien ^{6.2)} von den Strassenlinien ^{6.3)} beträgt in der Regel:

- | | |
|--|---|
| – bei Sammelstrassen | 3.00 m bis 4.00 m |
| – bei Erschliessungsstrassen: | 3.00 m bis 4.00 m |
| – bei Erschliessungswegen ^{6.4)} : | 3.00 m bis 4.00 m |
| – bei Erschliessungswegen für besondere Anlagen im Bereich Landschaft: | werden in der Regel keine Baulinien gelegt. |
| – bei Fusswegen und Wanderwegen: | werden in der Regel keine Baulinien gelegt. |

- ² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ^{6.3)}.

- ³ Im Bau- und Strassenlinienplan kann, in begründeten Fällen, von den im Strassennetzplan angegebenen Richtmassen für Ausbaubreiten abgewichen werden.

§ 7 **Baubewilligungspflichtige Strassen**

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen und Wege, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen ^{7.1)}.

^{6.2)} Wo Baulinien nichts anderes vorsehen, gelten für Bauten die Minimalabstände gemäss § 95 RBG. Die Baulinienabstände sind in Beachtung der bestehenden Bebauung und Hangneigung entsprechend festzulegen.

^{6.3)} Gemäss § 98 RBG begrenzen Strassenlinien das Gebiet der bestehenden oder projektierten öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen. Dies schliesst auch Trottoirflächen mit ein.

^{6.4)} Erschliessungswegen bezeichnen zudem Fusswege mit beschränktem Fahrverkehr (gem. Strassennetzplan), die i.d.R. nur einzelne Parzellen erschliessen.

^{6.3)} §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG, § 35 Abs. 3 RBG: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen.

^{7.1)} Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung bzw. Strassennetzplanung abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

§ 8 **Vorfinanzierung und Selbsterschliessung** ^{8.1)}

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht ^{8.2)} erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen ^{8.3)}, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind ^{8.4)}, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung bevorzugen (Vorfinanzierung).^{8.5)}

§ 9 **Kreditbeschluss**

¹ Der Kreditbeschluss erfolgt durch die Gemeindeversammlung. ^{9.1)}

^{8.1)} Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der "Vorfinanzierung" mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der "Selbsterschliessung" werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen), Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.

Die Modalitäten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Darin werden auch Anschlussmöglichkeiten und Mitfinanzierung Dritter geregelt.

^{8.2)} Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innext 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können.

Setzt eine geplante Erschliessung eine Baulandumlegung voraus, so hat der Gemeinderat diese einzuleiten (vgl. §§ 55 ff. RBG). Bei Parzellierungsgesuchen hat der Gemeinderat darauf zu achten, dass die zukünftige Erschliessung sämtlicher Parzellen gewährleistet ist.

^{8.3)} § 20 RBV

^{8.4)} Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

^{8.5)} Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können. Bezüglich Finanzierung und Kreditbeschluss siehe § 84 und § 85 RBG.

^{9.1)} Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu. Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat der Legislative mit der Kreditvorlage ebenfalls das Bauprojekt (§ 10 SR) mit dem Kostenvoranschlag (§ 34 SR) präsentiert.

Wird im Rahmen einer Selbsterschliessung und Vorfinanzierung auf die Rückfinanzierung durch die Gemeinde verzichtet, ist dies im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

C Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I Bauprojekt – Verfahrensart– Information

§ 10 Bauprojekt

- ¹ Das Bauprojekt ^{10.1)} basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen ^{10.2)} die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.
- ² Es enthält Angaben zu Gefälle-Verhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Strassenkofferung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), zu den Baumaterialien und der Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zu einer naturnahen Bepflanzung und zu Nebenanlagen (z.B. naturnahe Bepflanzung von Rabatten, Grünflächen, Restflächen, Böschungen die in naher Zukunft nicht überbaut werden).
- ³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen. ^{10.3)}

^{10.1)} Das Bauprojekt liegt i.d.R. in der Finanzierungskompetenz des Gemeinderates.

^{10.2)} Die Verkehrsanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen. Grundlagen für die Projektierung bilden die VSS-Normen und das StraG (u.a. § 25 Vorkehrungen für Behinderte), BehiG (Behindertengleichstellungsgesetz).

^{10.3)} Vorgehen / Verfahren

1. Ausarbeitung Bauprojekt mit folgenden Bestandteilen
 - Bauprojekt
 - Kostenvoranschlag
 - Perimeterplan
 - Landerwerbsplan
 - prov. Kostenverteiler (mit Kosten anzutretendem, durch die Gemeinde zu erwerbenden Landes)
2. Ausschreibung Bauarbeiten durch Gemeinderat (Submission) nach Erstellung des Bauprojektes zur Präzisierung des Kostenvoranschlages (kann parallel zu Punkt 3 erfolgen)
3. Einladung / Orientierung Planungsinteressierte (Präsentation Planungsbestandteile gemäss Punkt 2, allenfalls auch Pkt. 3 sofern schon vorhanden)
4. Beschluss Bauprojekt mit Kreditvorlage durch die Einwohnergemeindeversammlung (Voraussetzung für weitere Schritte > Einwohnergemeindeversammlung beschliesst das Bauprojekt mit Kreditvorlage und das Referendum wird nicht ergriffen)
5. Planauflageverfahren (Einsprachemöglichkeit gegen Inanspruchnahme des Grundeigentums, Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung Sondervorteil, prov. Kostenverteiler). Es kann bei kleiner Anzahl Betroffener das abgekürzte Verfahren angewendet werden (Empfehlung für dieses Strassenbauprojekt). Die Betroffenen müssen eingeschrieben auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht werden (Einsprache innert 10 Tagen nach Erhalt des Schreibens möglich)
6. Wenn keine Einsprachen eingehen, genehmigt der Gemeinderat das Bauprojekt.
7. Anschliessend kann die Realisierung des Bauprojektes angegangen werden.

- ⁴ Im Falle einer Korrektur / Sanierung kann die Gemeinde vor der Projektierung eine Ist-Zustandsaufnahme der zu korrigierenden Strasse erstellen.

Die Ist-Zustandsaufnahme ^{10.4)} ist durch eine Fachinstanz (praktizierendes Ingenieurbüro mit Fachbereich Strassenbau o.ä.) zu erheben. Dabei sind insbesondere aufzuzeigen und zu beschreiben (mittels Pläne, Fotodokumentation, Bericht und allfälligem geologischem Gutachten):

- Mängel am Bauwerk und fehlende Strassenbauelemente gemäss VSS-Normen (z.B. ungenügender Unterbau, mangelhafte Beleuchtung, ungenügende Strassentwässerung, fehlende Randabschlüsse, mangelhafte Verkehrssicherheit etc.);
- Ungenügende Strassendimensionierung in Beachtung des rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplanes (z.B. fehlendes Trottoir, unvollständige Dimensionierung der Strassenbreite, fehlende Wendemöglichkeit und ähnliches);
- Bauliche Anschlussmängel im Zufahrts- bzw. Zugangsbereich zu Anwänderparzellen;
- Weitere nicht umgesetzte Festlegungen gem. Bau- und Strassenlinienplan.

Die Ist-Zustandsaufnahme bestätigt das Bauprojekt als Korrektur ^{11.5)} bzw. als sanierungswürdige Strasse und ist Bestandteil der Bauprojektunterlagen.

§ 11 Landerwerksarten

Die für die Neuanlage oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder mit freihändigem Landerwerb, im Landumlegungs-^{11.1)}, Quartierplan-^{11.2)} oder Enteignungsverfahren ^{11.3)} erworben.

^{10.4)} Die Zustandserhebung bzw. Inventarisierung vor der Projektumsetzung wird als Nachweis der notwendigen Korrektionsmassnahmen im weiteren Verfahren verwendet (z.B. bei Einsprachen und Sanierungsmassnahmen).

^{10.5)} Es ist im Einzelfall eines Strassenbauprojektes zu prüfen, ob für die betroffenen Parzellen tatsächlich ein Mehrwert (Sondervorteil gem. § 27 SR) geschaffen wird und die Korrektur eine Beitragspflicht auslöst.

^{11.1)} Baulandumlegung → §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmassnahmen → § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).

^{11.2)} Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (vgl. § 37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).

^{11.3)} § 38 ff. EntG; Infolge des komplexen enteignungsrechtlichen Verfahrens wird nachstehend nicht einfach auf die entsprechenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hingewiesen, sondern das Verfahren hinsichtlich Planaufgabe, Landerwerb und provisorischer Beitragsverfügung in den Grundzügen im Reglement festgeschrieben (§§ 13 – 18 SR).

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Bauprojekt erläutert und über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird. ^{12.1)}

II Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates ^{13.1)} entweder das Planauflageverfahren ^{13.2)} oder das abgekürzte Verfahren ^{13.3)} durchzuführen.

² Auf das Planauflageverfahren kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ^{13.4)} schriftlich zustimmen ^{13.5)}.

³ Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet ^{13.6)}. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Es ist auf das Rechtsmittel hinzuweisen. ^{13.7)}

^{12.1)} Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist. Siehe auch Vorgehen / Verfahren unter ^{11.3)}

^{13.1)} § 43 Absatz 1 EntG; dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinde das Enteignungsrecht bereits gewährt wurde (§ 77 Absatz 1 RBG).

^{13.2)} § 40 Abs. 3 EntG "ordentl. Planaufgabeverfahren": Planaufgabe (20 Tage) und Einsprachen (innert 10 Tagen nach Planaufgabe), Auflageunterlagen siehe auch § 10 SR (Bauprojekt)

^{13.3)} § 41 EntG "abgekürztes Verfahren": Anwendung bei kleiner Zahl der Enteigneten bzw. Projektbetroffenen. Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten / Projektbetroffenen ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes (verantwortlich Gemeinderat). Die Frist (10 Tage) für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Enteignungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige.

^{13.4)} Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 26 ff SR).

^{13.5)} § 44 Absatz 1 EntG

^{13.6)} vgl. auch § 34 SR. Sinn dieses zweistufigen Verfahrens (provisorischer Kostenverteiler) ist im Rahmen der 1. Stufe die definitive Klärung der Grundsatzfragen, die mit der Beitragspflicht zusammenhängen (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.). Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 35 SR, 2. Stufe) können diese Grundsatzfragestellungen nicht mehr aufgegriffen werden.

^{13.7)} §§ 96 und 96a EntG, § 18 VwVG

§ 14 Plangenehmigung

- 1 Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben ^{14.1)}.

- 2 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung ^{14.2/14.3)}.

- 3 Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben ^{14.4/14.5)}.

^{14.1)} Während 30 Tagen beim Planaufgabeverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG).

Namentlich ist der Gemeinderat nicht verpflichtet, im Stadium der Ausführung des Strassenbauprojektes noch auf Gegenvarianten, welche eine andere Strassenführung etc. vorsehen, einzugehen. Voraussetzung ist, dass sich das Strassenbauprojekt auf den rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan stützt. Gegen das Bauprojekt können im Rahmen der Kreditsprechung die entsprechenden Mittel ergriffen werden (Antrag EGV, Referendumsmöglichkeit).

^{14.2)} Dies ist frühestens nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist von gesamthaft 30 Tagen im Planaufgabeverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG) bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist im verkürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG) der Fall.

^{14.3)} Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben (§ 43 Absatz 3 EntG).

^{14.4)} § 43 Absatz 2 EntG

^{14.4)} Gemäss § 96 Absatz 2 EntG kann der Gemeinderat im Rahmen der Planaufgabe bereits eine provisorische Beitragsverfügung eröffnen, die beim Steuer- und Enteignungsgericht angefochten werden kann (siehe auch Erläuterungen zu § 10, Abs. 3 SR). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung gegen die definitive Beitragsverfügung bzw. gegen die entsprechende Rechnungsstellung aber auch noch später, d.h. innert 10 Tagen nach Erhalt möglich ist (§ 96a Abs. 1 EntG), jedoch nicht gegen Grundsatzfragestellungen wie (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.).

III Landerwerb – Entschädigung ^{III.1)}

§ 15 Regel und Ausnahme

- 1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.
- 2 Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein ^{17.1)}.

§ 18 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

- 1 Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.
- 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte ^{18.1)}.

^{III.1)} Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein (siehe §§ 13, 14 SR). Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan (siehe § 6 SR) entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes anzuzeigen.

^{17.1)} Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.

^{18.1)} Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

- ¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.
- ² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher ^{19.1)}

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung ^{20.1)} gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

- ¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- ² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ^{21.1)}.

^{19.1)} § 33 Absatz 3 StraG

^{20.1)} Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.

^{21.1)} Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG).

Die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt Bewilligungen für Gemeindestrasse und legt die Gebühren fest.

- ³ Die fachgerechte Reparatur von Grabenaufbrüchen inkl. Wiederherstellung der Fahrbahnfläche erfolgt nach Weisung des Gemeinderates durch den Verursacher. Mit der Aufbruchsbewilligung sind Auflagen zur Qualitätssicherung (z.B. Ausführungsart Tragschicht, Deckschicht, Ausführung in Breite/Länge, Garantiefisten, Meldepflicht, Meldefrist, etc.) verknüpft.
- ⁴ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster ^{21.2)} rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

^{22.2)} Verordnung über den Leitungskataster (LKV). Die Werkeigentümer sind verpflichtet bei der Anlegung und Nachführung des Leitungskatasters mitzuwirken (§ 5 LKV).

§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung

- ¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- ² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.
- ³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.
- ⁴ Werden im Rahmen eines Bauvorhabens (Erstellung / Sanierung von Hochbauten) bzw. Sanierung, Neugestaltung von Vorplätzen Randsteine zur Begrenzung der kommunalen Verkehrsanlage mitgeplant, werden die Kosten zwischen der Gemeinde und dem Anstösser jeweils zur Hälfte getragen.

E Unterhalt und Winterdienst

§ 23 *Zuständigkeit*

¹ Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ^{23.1)} ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung ^{23.2)}.

² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, Reinigung, Beleuchtung etc, (betrieblicher Unterhalt) soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Basierend auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft, kann die Gemeinde öffentliche Dienste auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen übernehmen. Dafür erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

§ 24 *Winterdienst*

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.^{24.1/24.2)}

§ 25 *Beleuchtung*

¹ Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für ihre Verkehrsanlagen ^{25.1)}. In der Regel betrifft dies Verkehrsanlagen im überbauten Gebiet.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

^{23.1)} § 27 ff. StraG. Die öffentlichen Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.

^{23.2)} § 28 StraG Begriff des Unterhalts

^{24.1)} § 30, Abs. 1 StraG: Die Gemeinde ist zuständig für den Winterdienst auf Gemeindestrasse sowie Trottoirs entlang Kantons- und Gemeindestrasse.

^{24.2)} § 10 SVG BL: Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.

^{25.1)} Das Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz BL) bildet die gesetzl. Grundlage für Haftungsfragen in Zusammenhang mit Schäden, die infolge von Störungen eintreten.

F Vorteilsausgleich

§ 26 Kostentragung

- ¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen ^{26.1)} und Korrekturen ^{26.2)} und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen. Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage des Beitragsperimeterplanes.
- ² Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen ^{26.3/26.4)}.
- ³ Die Strassenunterhaltskosten ^{26.5)} werden alleine von der Gemeinde getragen ^{26.6)}. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit ^{26.7)}.

^{26.1/26.2)} vgl. § 4 SR

^{26.3)} Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG).

^{26.4)} Bei der gewählten Abgabeart handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Die Erschliessungsbeiträge können bereits dann erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blosse Möglichkeit zum "Anschluss" ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung bzw. bei der Fertigstellung des Unternehmens (§ 92 Absatz 1 EntG).

^{26.5)} § 4 Abs. 4 SR Strassenklassierung 'betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt' (vgl. auch orientierender Anhang 3).

^{26.6)} Aufgrund von § 36 Absatz 2 StraG haben die Gemeinden die Kompetenz, die Unterhaltskosten (anteilmässig) den betroffenen Grundeigentümern weiterzugeben. Ob und inwieweit die Gemeinden dies zu tun gedenken, liegt in ihrem politischen Ermessen.

^{26.7)} Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.

§ 27 **Sondervorteil bei Strassenbauten**

- ¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.
- ² Der Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Sondervorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.
- ³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektur liegt jedoch vor, wenn
 - a) ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektur einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erführt,
 - b) die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird,
- ⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei
 - a) Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
 - b) Anbringen von Randabschlüssen,
 - c) Bau eines Trottoirs,
 - d) bauliche Verbesserung der Anschlüsse der Anwänderparzellen an die Verkehrsanlage;
 - e) Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse
 - f) Ersatz bzw. erstmaliger Einbau eines durchgehenden, den technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkoffers (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit),
 - g) Ausbau der Strassenbeleuchtung
- ⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektur mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen. ^{28.1)}

^{27.1)} Ob letztendlich eine Korrektur vorliegt, ist projektbezogen im Einzelfall zu prüfen.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigung für den Landerwerb;
- b) Minderwert- und Inkonvenienzschädigungen ^{28.1)};
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten ^{28.2)} sowie;
- d) Die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten ^{28.3)}.

§ 29 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgenden Arbeiten und Bauteile:

- a) Einmalige Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplans im Bereich des Perimeterplanes ^{29.1)};
- b) Planung, Projektierung und Bauleitung des Strassen- und Wegebaus;
- c) Ist-Zustandsaufnahme bei Korrekturen / Sanierung (gem. § 11, Abs. 4 Strassenreglement) ^{29.2)}
- d) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau inkl. Tragschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- e) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- f) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- g) Kommunale Lärmschutzmassnahmen bei Neuerschliessungen
- h) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahrten in gleicher Güte etc.)
- i) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- j) Kapitalkosten
- k) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckschicht, etc.)

^{28.1)} § 19 Abs. 1 lit. b und c EntG: Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes angemeldet werden (§ 51 EntG).

^{28.2/28.3)} § 86 EntG

^{29.1)} Ist das Bauprojekt auf einen Teil des Bau- und Strassenlinienplanes beschränkt, wird die Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplanes im Bereich des Perimeterplanes in Prozenten der Gesamtkosten eruiert (Vermeidung von Doppelbelastungen).

^{29.2)} Eine Ist-Zustandsaufnahme im Rahmen eines Strassenbauprojekts kann, falls erforderlich, nur einmal in Rechnung gestellt werden.

- ² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckschicht inkl. Anpassungen Schachtabdeckung, etc.) sind in den Baukosten mitzubersichtigen. Sie sind in der definitiven Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.^{29.3)}

§ 30 Beitragsperimeterplan

- ¹ Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke unter Beachtung des ihnen erwachsenden Vorteils^{30.1)} durch die Erstellung der Verkehrsanlage.
- ² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.
- ³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:
- Anwänder^{30.2)}: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen^{30.3)};
 - Hinterlieger^{30.4)}: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen;
 - Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- ⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen^{30.4)}.
- ⁵ Kann nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 15 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

^{29.3)} Da mit der Beitragsverfügung auch die nachgängig auszuführenden Arbeiten (Deckschicht etc.) verrechnet werden, können den Grundeigentümerschaften zu einem späteren Zeitpunkt keine Kosten für diese Arbeiten in Rechnung gestellt werden.

^{30.1)} Dieser allgemeine Grundsatz ist im Enteignungsrecht verankert (§§ 90 ff. EntG). Nur wer durch ein Unternehmen (z.B. Strassenbau) einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden. Ähnlich verhält es sich im Falle der bloss etappenweisen Erstellung einer Verkehrsanlage.

^{30.1)} Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

^{30.2)} vgl. erklärender Anhang 2 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"

^{30.3)} Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht direkt an die Strasse angrenzen.

^{30.4)} vgl. erklärender Anhang 2 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ^{31.1)}:

<u>Strassenkategorie</u> ^{31.2)}	Grundeigentümer	Gemeinde
a) Sammelstrasse SS	100 %.....	0 %.....
b) Erschliessungsstrasse ES	100 %.....	0 %.....
c) Erschliessungsweg EW bzw. Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr	100 %.....	0 %.....
d) Separat (nicht parallel zur Strasse) geführte Fuss- und Wanderwege	0 %.....	100 %.....
e) Wanderwege ausserhalb Bauzonen.....	0%.....	100 %.....
f) Landwirtschaftlich Hoferschliessungen	100 %.....	0 %.....

^{31.1)} Die Frage der Verteilung der Landerwerbskosten bei Baulandumlegungen und Quartierplanungen werden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens geregelt.

^{31.2)} Verkehrsflächen inkl. Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen gem. Bau- und Strassenlinienplan

§ 32 Verteilung Baukosten

¹ Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ^{32.1)}:

<u>Strassenkategorie</u> ^{32.2)}	Grundeigentümer	Gemeinde
a) Sammelstrasse SS	60 %	40 %
b) Erschliessungsstrasse ES	80 %	20 %
c) Erschliessungsweg EW bzw. Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr	90 %	10 %
d) Separat (nicht parallel zur Strasse) geführte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %.....
e) Wanderwege ausserhalb Bauzonen.....	0 %	100 %.....

^{32.1)} Dieses Modell geht vom herkömmlichen Ansatz aus, wonach die für ein konkretes Bauprojekt anfallenden Kosten auf die betreffenden Grundeigentümer (Anwänder und Hinterlieger) umgelegt werden.

^{32.2)} Verkehrsflächen inkl. Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen gem. Bau- und Strassenlinienplan

² **Bei Korrekturen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

<u>Strassenkategorie</u>	Grundeigentümer	Gemeinde
a) Sammelstrasse SS	0 %	100 %
b) Erschliessungsstrasse ES	0 %	100 %
c) Erschliessungsweg EW bzw. Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr	0 %	100 %
d) Separat (nicht parallel zur Strasse) geführte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %
e) Wanderwege ausserhalb Bauzonen.....	0 %	100 %

³ Beim **betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt** werden die Kosten für alle Strassenkategorien zu 100% von der Gemeinde getragen, sofern sie im Eigentum der Gemeinde sind.

⁴ **In ausserordentlichen und begründeten Fällen** sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes und bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat. ^{32.2)}

§ 33 **Kostenverteilungstabelle**

Mit der Kostenverteilungstabelle ^{33.1)} werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen sowie die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

Siehe dazu auch § 23 SR

^{32.2)} *in Beachtung von § 90 EntG*

Ausserordentliche und begründete Fälle sind anzunehmen, wenn die Gemeinde ein grosses öffentliches Interesse bekundet und entsprechend dem Interesse die Kostenverteilung festlegt (i.d.R. grössere Kostentragung zu Lasten der Gemeinde).

^{33.1)} *Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 10 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter. Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 35 Absatz 1 SR).*

§ 34 **Kostenverteilung**

- 1 Nachdem die Gemeinde die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt ^{34.1)} die provisorische Kostenverteilung fest ^{34.2)}.
- 2 Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.
- 3 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden ^{34.3)}.

§ 35 **Beitragsverfügung**

- 1 Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung. ^{35.1)} Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungstellung Grundeigentümer ist.
- 2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- 3 Die Beiträge sind spätestens ^{35.2)} innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. ^{35.3)} Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest. Für verspätete und ratenweise Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe von mind. 2 %, jedoch max. 5% geschuldet

^{34.1)} Siehe § 10 Absatz 3 SR

^{34.2)} Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen. Vgl. auch § 13 SR, wonach der provisorische Kostenverteiler der Grundeigentümerschaft eröffnet wird (inkl. Rechtsmittelbelehrung).

Sinn dieses zweistufigen Verfahrens ist im Rahmen der 1. Stufe (provisorischer Kostenverteiler) die definitive Klärung der Grundsatzfragen, die mit der Beitragspflicht zusammenhängen (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.). Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 35 SR, 2. Stufe) können diese Grundsatzfragestellungen nicht mehr aufgegriffen werden.

^{34.3)} Siehe auch Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Absatz 2 StraG).

^{35.1)} Beschwerdemöglichkeit innerhalb 10 Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht (§ 96a EntG).

Die Verfügung sind den Betroffenen eingeschrieben und mit der Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

^{35.2)} Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG); hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren (§§ 93-95 EntG).

^{35.3)} Für die an die Gemeinde zu bezahlenden Vorteilsbeiträge an öffentlichen Erschliessungen, besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den Übrigen vorgeht (§ 94 EntG, § 148 EG ZGB).

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren. Beitragspflichtige, denen die Bezahlung innerhalb der Fälligkeit nicht möglich ist, haben innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung der Gemeindeverwaltung schriftlich Mitteilung zu machen und einen verbindlichen Zahlungsmodus zu unterbreiten ^{35.4)}.

Bei Verkauf des Grundstücks ist der gesamte ausstehende Betrag zuzüglich Zins sofort zur Zahlung fällig.

§ 36 Rechtsmittel ^{36.1)}

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen ⁶⁹⁾.

^{35.4)} Der Gemeinderat befindet über den Zahlungsmodus.

^{36.1)} § 96 Absatz 2 EntG

^{36.2)} § 18 VwVG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

G Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 37 **Zuständigkeit**

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat ^{37.1)}.

§ 38 **Übernahme von Privatstrassen**

- 1 Private Verkehrsflächen werden von der Gemeinde nur in Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn sie den technischen Vorschriften dieses Reglementes ^{38.139.1)}, dem Strassennetzplan sowie den Bau- und Strassenlinienplänen entsprechen und sich in gutem Zustand befinden.
- 2 Die Übernahme erfolgt in der Regel kostenlos für die Gemeinde. Die Übernahme in das Eigentum der Gemeinde bedarf der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Den Zeitpunkt der grundbuchrechtlichen Übernahme bestimmt der Gemeinderat.

§ 39 **Gemeingebrauch** ^{39.1)}

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

^{37.1)} § 38 StraG

§ 4 SVG BL: Auf Gemeindestrassen entscheidet die Gemeinde über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über die Anbringung von Signalen und Markierungen; sie orientiert die Polizei Basel-Landschaft über ihre Entscheide. Weitere Bestimmungen siehe SVG.

^{70a)} Technische Vorschriften sind im Sinne der VSS-Normen bzw. des jeweiligen Standes der Strassenbautechnik zu interpretieren bzw. nach Massgabe der Angaben in § 10 SR.

^{39.1)} § 39, 40 StraG

§ 40 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Bauinstallation, Mulden, temporäre Verkaufsstellen u. dgl.), eine Bewilligung gegen Gebühr ^{40.1)}.
Signalisation, Beleuchtung und Abschränkung ist Angelegenheit der Benützer.
- 2 Der Gebührenrahmen wird je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areal mit der Gebührenverordnung festgelegt. ^{40.2)}
- 3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 41 Parkierung

- 1 Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt unter anderem auch:
 - a) Das nächtliche Dauerparkieren ^{41.1)}
 - b) Das temporäre Parkieren. ^{41.2)}
- 2 Parkierungsgebühren werden mit der Gebührenordnung festgelegt.

^{40.1)} Haftungsfragen sind im Grundsatz in Art. 41 ff, Art. 58, 59, 60 OR sowie in § 41 StraG geregelt.

^{40.2)} Die entsprechende Gebührenverordnung wird durch den Gemeinderat erlassen (§ 70a GG).

^{41.1)} Siehe dazu das kommunale "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal" vom 08.06.2017.

^{41.2)} Die Frage, ab welcher Zeitdauer eine Parkplatzbenützung auf einer öffentlichen Strasse nicht mehr als gemeinverträglich eingestuft werden kann, sondern als gesteigerter Gemeingebrauch erscheint, ist nach den konkreten örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Das temporäre Parkieren und Dauerparkieren auf öffentlichem Grund bzw. öffentlicher Strasse muss dann geregelt werden, wenn sich eine Entwicklung abzeichnet, die unerwünscht ist und z.B. zu Problemen bei Unterhalt und Winterdienst, Verkehrssicherheit, etc. führt.

^{41.3)} Es steht den Gemeinden frei, ob sie für die Laternengaragen oder das temporäre Parkieren überhaupt Gebühren erheben wollen.

§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ^{42.1)}.

^{42.1)} § 42 StraG; Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.

§ 42, Abs. 4 StraG; Wasser darf nicht von privaten Plätzen und Wegen, von Dachtraufen etc. über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.

Entlang von Gemeindestrasse ist durch den Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Pflügen) möglichst ein Bankett von mind. 30 cm freizuhalten.

§ 43 StraG (Verkehrsunterbrechung).

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 43 Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken

¹ Bezüglich Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB. ^{43.1)}

² Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie beim Öffnen und in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage hineinragen.

^{43.1)} *Rechtliche Grundlagen:*

RBG: § 92 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedigungen allgemein);

§ 99 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedigungen im Bereich von Verkehrsflächen);

§ 120 Abs. 1d (Voraussetzung Baubewilligungserfordernis für Stützmauern etc. allgemein)

RBV: § 92 Abs. 1c (Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer), 94 Abs. 1f (Stützmauern: bewilligungsfrei bis 1.20m, Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer)

EG ZGB BL:

§§ 130; § 134 (gilt für Hecken und Bäume entlang Strassen, grundsätzlich bewilligungsfrei, siehe auch § 44 SR Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil)

§ 44 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

- 1 Das Lichtraumprofil ^{44.1)} der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bzw. die einzuhaltenden Sichtweiten ^{44.2)} bei Strasseneinmündungen von öffentlichen und privaten Strassen dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern und Gartenanlagen beeinträchtigt bzw. unterschritten werden. Die Sicherheit der VerkehrsteilnehmerInnen und insbesondere der FussgängerInnen und des Langsamverkehrs ist zu gewährleisten.
- 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen ^{45.1)} sowie für Ausfahrten ^{45.2)} und Reklameeinrichtungen ^{45.3)} gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung.

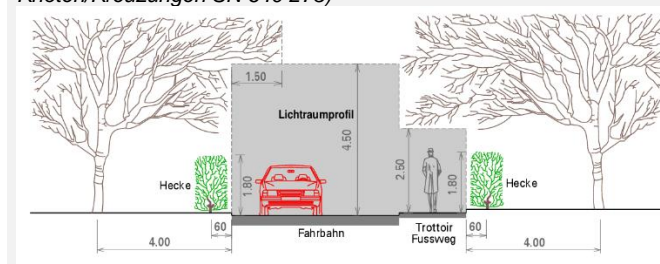
^{44.1)} siehe auch Prinzipskizze orientierender Anhang 4

- Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4,5 m
- Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2,5 m

EG ZGB BL:

- Höhe von Hecken entlang Strassen / Trottoir: max. 1.8 m (§ 130 EG ZGB)
- Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze: Abstand vom Strassenrand mind. 4 m (§ 134 EG ZGB).

^{44.2)} Sichtweiten / Lichtraumprofil im Sinne der VSS-Normen (Lichtraumprofil: SN 640 660b, Sichtweiten: in Kurven SN 640 090 b; bei Knoten/Kreuzungen SN 640 273)



Prinzipskizze Lichtraumprofil (Grundlage VSS-Normen) siehe auch orientierender Anhang 4

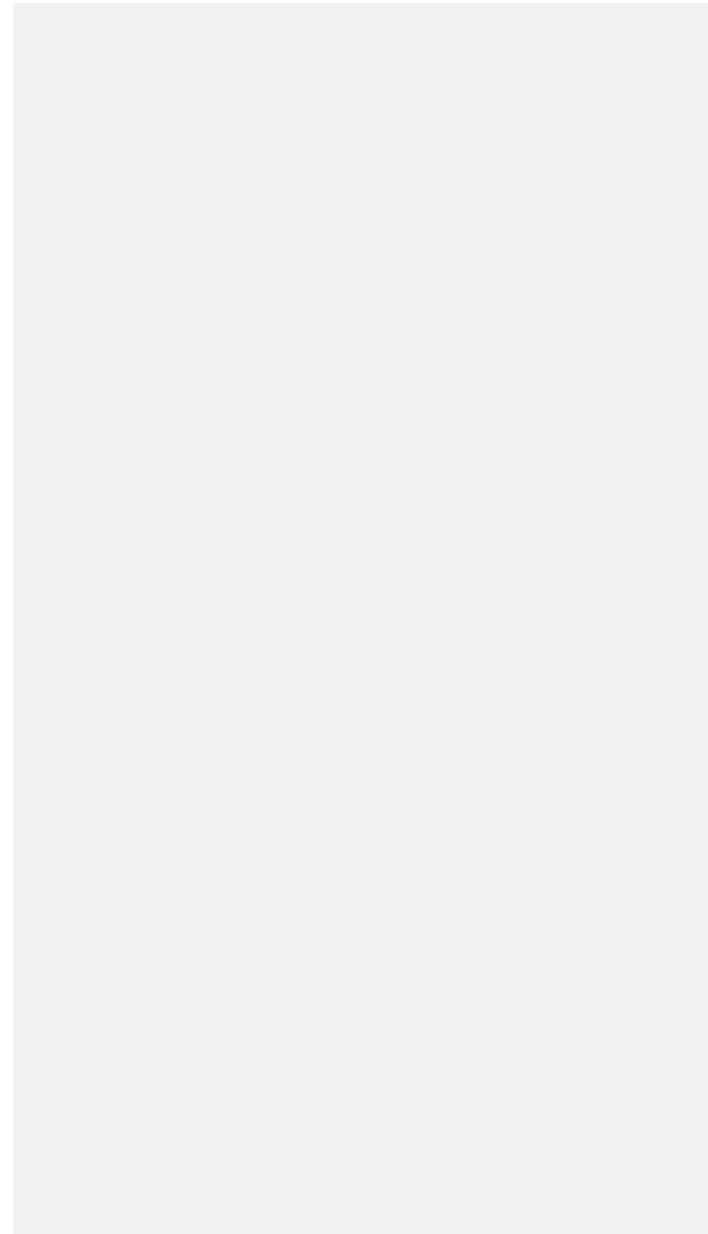
^{45.1)} § 129 bis EG ZGB BL (Nachbarrecht, Zutrittsrechts etc), § 56 RBV (Duldung öffentl. Einrichtungen)

^{45.2)} § 101 Absatz 2 RBG; Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Garagen mit direkter Ausfahrt müssen mindestens einen Abstand von 5 m zur Strassenlinie einhalten. § 17 StraG

^{45.3)} § 105 RBG; siehe "kant. Verordnung über Reklamen" vom 29. Oktober 1996 (SGS 481.12); und Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16); Artikel 95 ff. der (eidgenössischen) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

§ 46 Strassennamen, Gebäudenummern

- ¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- ² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.
- ³ Die Hausnummer ist auf der strassenzugewandten Seite gut einsehbar anzubringen. Die Kosten für das Anbringen der Hausnummer trägt die Grundeigentümerschaft.



I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 *Rechtspflege*

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden ^{47.1)} und das Beschwerdeverfahren ^{47.2)} gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

^{47.1)} §§ 171a - 171p GemG, bei Verfügungen ist zusätzlich das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG BL) zuständig. Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, zuzustellen.

^{47.2)} §§ 172 – 176a GemG

§ 48 *Strafen*

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft ^{48.1)}.

^{48.1)} § 46a GemG.

§ 49 *Übergangsbestimmungen*

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 50 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Durch den Erlass dieses Reglement wird aufgehoben ^{50.1)}:

- Strassenreglement der Einwohnergemeinde Rüenberg (RRB vom 18. Oktober 1994)

^{50.1)} Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

§ 51 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

K Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

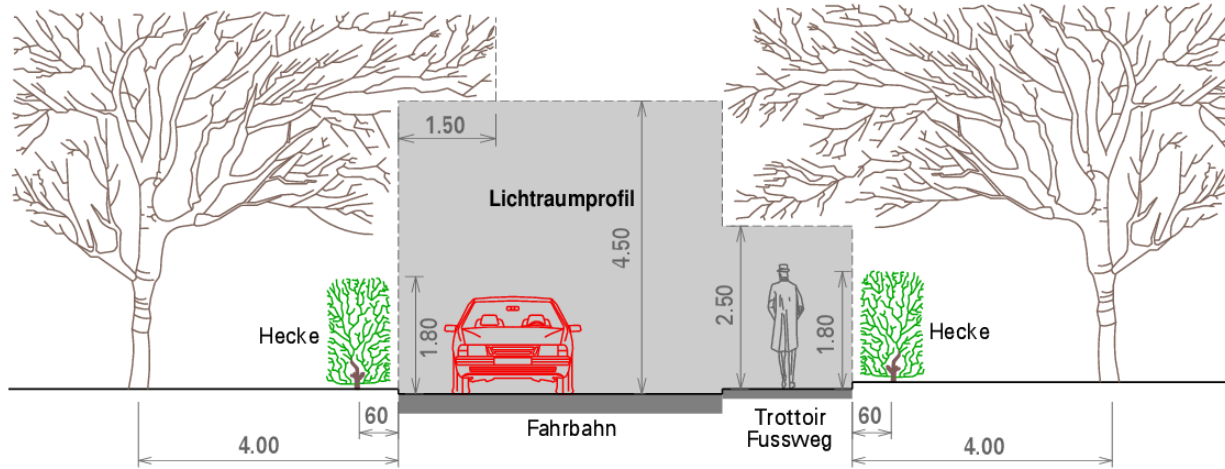
Anhang 1

Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege (orientierend)

Strasstyp und Charakteristik	Strassenfunktion (Haupt- und Nebenfunktion)	Ausbaustandard (Richtwerte)	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Gehbereich	Fussgängersichernde Massnahmen
Sammelstrasse SS - Trennung Fussgängerverkehr und motorisierter Fahrverkehr - Sammeln des Verkehrs von mehreren Quartieren /Ableitung des Verkehrs auf übergeordnete Strassen - Erschliessungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Sammel- und Durchleitungsfunktion 	Fahrbahn: 5.50 m – 6.50 m Trottoir oder fussgängersichernde Massnahmen sind zu prüfen. <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis LKW / LKW</i>	in der Regel verkehrsberuhigender Ausbau mit bedarfsorientierten fussgängersichernden Massnahmen. Massnahmen werden fallweise und situationsbezogen geprüft
Erschliessungsstrasse ES - Strasse in der Regel als Mischverkehrsfläche ausgelegt - in erster Linie Erschliessungsfunktion - untergeordnete Durchleitungsfunktion des Verkehrs - niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs	<ul style="list-style-type: none"> • Erschliessung der Anwänderparzellen • Nebenfunktion: Sammeln / Durchleiten 	Fahrbahn: ca. 5.00 m – 6.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf LKW / PW</i>	in der Regel verkehrsberuhigender Ausbau
Erschliessungsweg bzw. Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr sowie Landwirtschaftliche Hoferschliessung EW - beschränkter Fahrverkehr (Mischverkehr) - niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs - hohe Sicherheit für Fussgänger	<ul style="list-style-type: none"> • Erschliessung der Anwänderparzellen mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs • Erschliessung besonderer Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebietes mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs 	3.50 m – 5.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf PW / PW</i> <i>i. d. R. Dimensionierung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge / PW</i>	keine, allenfalls verkehrsberuhigender Ausbau
Fussweg FW - Keine Zulassung für motorisierter Fahrverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen für Fussgänger und teilweise weitere Langsamverkehrsteilnehmer 	mind. 2.00 m	FW bzw. Trottoir (mind. 2.00 m breit)
Wanderweg WW - Keine Zulassung für motorisierter Fahrverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindung des übergeordneten Wanderwegnetzes gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) 	ausserhalb Baugebiet Ausbaubreite variabel, ohne Hartbelag und möglichst ohne Motorfahrzeugverkehr	FW bzw. Trottoir innerhalb Baugebiet (mind. 2.00 m breit)

Anhang 4

Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten (Grundlage = VSS Normen / EG ZGB) - (orientierend)



	Erforderliche Knotensichtweiten in Berücksichtigung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (innerorts) und einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m ¹⁾ .			
	Signalisierte Geschwindigkeit	20 km/h	30 km/h	50 km/h
	Minimale Sichtweite (a)	10 m	20 m	50 m

¹⁾ Die Beobachtungsdistanz (b) kann auf 1.5 m reduziert werden (z.B. in reinen Wohnquartieren). Die Gemeinde kann die Reduktion fallweise festlegen.

